

## Beschluss

der **Regionalkommission Baden-Württemberg**  
am **25. Oktober 2022**

Arbeitsrechtliche Kommission  
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.  
Telefon-Zentrale 0761-200-0

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

### **Änderungen der Anlagen 33 und 1 zu den AVR**

Die Regionalkommission Baden-Württemberg  
beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur SuE-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Ziffern I. und II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als Werte für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 25. Oktober 2022 in Kraft.

Stuttgart, den 25. Oktober 2022

Jörg Allgayer  
Vorsitzender der Regionalkommission Baden-Württemberg

\* \* \*

#### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem ersten Beschluss zur Tarifrunde 2022 für die Anlage 33 zu den AVR werden Teile der Tarifeinigung für den Bereich Sozial- und Erziehungsdienst im Rahmen der Tarifrunde 2022 zum TVöD-B/VKA auch für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg für die Anlage 33 zu den AVR nachvollzogen.

Die durch Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 beschlossenen Änderungen zu den mittleren Werten der

- Praxisanleiterzulage samt Einmalzahlung
- SuE-Zulage samt Einmalzahlung
- Wohn- und Werkstattzulage samt Einmalzahlung und
- zu den Regenerationstagen

werden umgesetzt.